Marktgemeinde Großarl
5611 Großarl
TEL +43 6414 8898 DW 29
FAX +43 6414 88989
D V R 0033448

Großarl, am 10.01.2013

Marktordnung der Marktgemeinde Großarl

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl, mit der die Marktordnung für die Marktgemeinde Großarl erlassen wird.

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Marktordnung regelt die beiden in der Marktgemeinde Großarl stattfindenden Krämermärkte.

(2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung haben sinngemäß auch auf die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte) Anwendung zu finden, mit Ausnahme auf den Großarler Bergadvent.

(3) Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Gewerbeordnung und der sonstigen einschlägigen Vorschriften nicht berührt.

§ 2
Marktgebiet

(1) Das Marktgebiet umfasst folgende Flächen:
Die Märkte finden im Bereich des Parkplatzes der Großarler Bergbahnen GmbH & Co KG – auf Teilflächen der GP 15/2 und 15/1, KG Unterberg, statt.

(2) Die Zufahrt bzw. Abfahrt zum Parkplatz der Großarler Bergbahnen GmbH & CoKG ist während der Marktzeit nur zu den für Marktbesucher vorgesehenen Teilen der Grundflächen erlaubt, ansonsten ist dies nur Einsatzfahrzeugen gestattet.

(3) Von (1) und (2) abweichende Erweiterungen, Einschränkungen oder Verlegungen können von den Marktorganen im Bedarfsfall angeordnet werden.

§ 3
Zeit und Dauer der Märkte

(1) **Pfingstmontag – Kirtag**
Markttag: jeweils am Pfingstmontag;
Standaufbau: von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Standabbau: von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Marktzeiten: von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

(2) **Großarler Herbstkirtag**
Markttag: jeweils am Samstag vor dem 28.10. (Simon und Judas) – fällt dieser Samstag auf den Nationalfeiertag (26.10.), dann ist Freitag, der 25.10. der Markttermin;
Standaufbau: von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Standabbau: von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Marktzeiten: von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

§ 4
Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Zum Verkauf zugelassene Waren sind Nahrungs- und Genussmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, Wirtschaftswaren und -geräte.
(2) Folgende Gegenstände sind vom Marktverkehr ausgeschlossen: Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften sowie Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
(3) Lebende Tiere dürfen auf den Kirtagen nicht feilgehalten werden.

§ 5
Marktbesucher

(1) Jedermann ist berechtigt, mit allen laut § 4 (1) zugelassenen Waren den Markt zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
(2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich eines anständigen Betragens untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, zu befleißigen.
(3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe (auch Organe der Wirtschaftskammer) vorzuweisen.

§ 6
Marktstandplätze

(1) Die Standplätze werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von der Marktbehörde zugewiesen.

(2) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bis zum Höchstmaß von 30 Laufmetern, sowie 3 m Tiefe. Wenn eine Überschreitung des Höchstmaßes aus technischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist, kann dies durch die Marktorgane genehmigt werden.

(3) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

(4) Jeder Marktbezieher hat sich seinen Verkaufsstand selbst, auf eigene Kosten und Gefahr zu errichten. Die Mindesthöhe der Standabdeckung (Dach oder Schirm) hat 2,20 m zu betragen und darf nicht mehr als 0,50 m über den vorderen Rand des Standes hinausragen. Die Marktstandabdeckung ist sturmsicher zu befestigen.

(5) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen, welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt, leere oder volle Kisten und dgl. aufgestellt werden. Die Verkehrswege - insbesondere für Einsatzfahrzeuge - müssen auf jeden Fall in einer Breite von 2,5 m freigehalten werden.

(6) Alle Marktstände, die ihren Stand unmittelbar vor einem ortsansässigen Gewerbebetrieb haben, müssen an Werktagen den direkten Zugang zu diesen Betrieben in einer Mindestbreite von 1 Meter freihalten.

(7) Eingelöste bzw. reservierte Plätze, die bis 07.00 Uhr nicht bezogen sind, können von der Marktbehörde anderweitig vergeben werden.

(8) Feste oder andere Veranstaltungen, die an den Marktterminen abgehalten werden, dürfen nicht zu einer Einschränkung des für Standplätze vorgesehenen Marktgebietes führen.

(9) Für Spezialisten ist eine so genannte Zuhörerzone zum zugewiesenen Standplatz hinzuzurechnen, um einen störungsfreien Marktverlauf zu gewährleisten. Das gleiche gilt für solche Marktbesucher, die Tonträger (Kassetten, Schallplatten usw.) auf Märkten anbieten. Für Marktbesucher, die (mit) Tonträger(n) anbieten, wird eine höchstzulässige Lautstärke von 60 dB(A) vorgeschrieben.

(10) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet.

(11) Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:

a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen;
b) die Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;
c) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;
e) aufgrund der Gewerbeordnung in der Person des Marktbesuchers Ausschließungsgründe eintreten.

§ 7
Ausweisleistung

(1) Die Marktbezieher haben ihren Verkaufsstand mit einer Tafel zu versehen, aus der der Name, die Adresse und die Gewerbebezeichnung zu ersehen ist.

(2) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt von den Marktbeziehern den Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung zu verlangen und Angaben zur Person anhand von Ausweispapieren zu überprüfen.

§ 8
Marktbehörde und Marktaufsicht

(1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Großarl. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

(2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen.

§ 9
Warenbehandlung

(1) Sämtliche lebensmittelrechtliche Bestimmungen sind von den Marktbesuchern verbindlich zu beachten.

§ 10
Reinlichkeit und Hygiene

(1) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

(2) Für grobe Verunreinigungen, die über das normale und erlaubte Maß des Standbetriebes bzw. des Warenverkaufs hinausgehen, wird der Standinhaber haftbar gemacht werden.

(3) Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Sowie sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

§ 11
Marktstandsgebühren

(1) Die Marktstandsgebühren sind an die Marktorgane der Marktgemeinde Großarl zu entrichten oder werden mittels Bescheid vorgeschrieben.

(2) Die Höhe der Marktstandsgebühren wird von der Gemeinde in einer eigenen Verordnung (jährlicher Haushaltsbeschluss jeweils § 2 Abs. 2 lit. f beschlossen.
(3) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.
(4) Die Marktgebühr ist spätestens zu Beginn der Benützung fällig.

§ 12
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geld bis zu € 1.090,00 bestraft.

§ 13
Verweisung vom Markt

(1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
(2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des AVG unterliegt.

§ 14
Rechtswirksamkeit

Die vorliegende Marktordnung – durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Marktordnungen aufgehoben werden – tritt mit Genehmigung durch die Gemeindevertretung am 13.12.2012 und nach Kundmachung gem. § 79 (1) GdO 1994 i.d.g.F., vom 10.01.2013 bis 24.01.2013, per 25.01.2013 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Johann Rohrmoser